



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Vermögen der Frau

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Das Vermögen der Frau



Bei der Beratung des bürgerlichen Gesetzbuchs im letzten Reichstage ist in allen drei Lesungen von einer aus verschiedenen Parteien zusammengesetzten Minderheit gefordert worden, daß die Frau in der Ehe ihr Vermögen selbständig solle verwalten können, und nachdem die Forderung zurückgewiesen worden ist, fährt man fort, ihre Ablehnung als eine soziale Ungerechtigkeit gegen das andre Geschlecht hinzustellen. Auf seiten derer, die die Forderung gestellt haben, hat sich so wenig Einsicht in die wirkliche Lage der Dinge gezeigt, daß es nicht überflüssig ist, das von der Gegenseite in Bezug auf Kritik unterlassene nachzuholen in einer kurzen Betrachtung, die sich von allen weiter ausgreifenden sittlichen, politischen oder sonstigen Gesichtspunkten und Nebenabsichten frei halten und nur die thatsächlichen Verhältnisse unsers heutigen Lebens behandeln soll.

Man hat bei dieser Forderung zwei ganz verschiedene Gruppen von Frauen im Auge gehabt, nämlich solche Frauen der bessern Stände, die ein nennenswertes eignes Vermögen haben (auf seiten der Freisinnigen, eines Teiles der Nationalliberalen und einiger Konservativen) und die Arbeiterfrauen der Städte, die nichts besitzen (auf seiten der Sozialdemokraten). Dort, in der Gruppe A, so wird vorausgesetzt, kann der Mann das Vermögen der Frau im Geschäft, durch Spekulation oder Spiel angreifen und verbrauchen. Hier, in der Gruppe B, kann er im Trunk oder in roher Eigenmächtigkeit den Gewinn ihrer selbständig geleisteten Arbeit für seine Person in Anspruch nehmen und der Familie vorenthalten. An die in Sachen bestehende Mitgift der Frau ist weder dort noch hier gedacht worden, denn sie könnte sowohl bei der bisherigen als auch durch die den Antragstellern vorschwebende künftige Gesetzgebung bei Vermögensverfall des Mannes vor der Pfändung sichergestellt werden. Wenn sie aber der Mann selbst angreifen und veräußern wollte, so müßte die Frau bei jeder Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ordnung in Anspruch nehmen, und sie würde das auch mit Erfolg thun, wenn sie nur wollte.

Es handelt sich also in beiden Fällen nur um das bare Geld. In der Gruppe B ist die Frau in der Regel auf das Mitverdienen für die Familie angewiesen. Der Ertrag des Verdienens ist aber im Vergleich zu dem Erwerb des Mannes gering und an sich erst recht gering. Für das Recht der selbst-

ständigen Verfügung über einen so geringfügigen Gegenstand könnte keine Gesetzgebung praktisch durchführbare Bestimmungen schaffen. Sind die Eheleute uneinig, so müßte es immerwährenden Streit geben, und die Schlichtung würde mehr Arbeit und Kosten verursachen, als irgend ein öffentliches Gemeinwesen dafür aufwenden könnte. Sind sie aber einig, so ist jede Regelung überflüssig. Das wissen natürlich die Sozialdemokraten ebenso gut wie wir, aber der Keil, der durch diese geforderte Selbständigkeit der Frau in das Gefüge der „bürgerlichen Geschäftssehe“ getrieben würde, paßt in ihren Kram. Die Frauenemanzipation aber und die auf ihrer Seite stehenden Ideologen männlichen Geschlechts denken überhaupt nicht an Thatfachen, sondern leben in ihren Begriffen von abstrakten Rechten. Von einer Ungerechtigkeit gegen die Frau oder von einer einseitigen Gefahr für sie, wenn sie eine Ehe eingeht, kann bei der Gruppe B am wenigsten die Rede sein. Denn der Mann nimmt da die Versorgung der Familie auf sich. Er riskirt dabei, da die Frau außer ihrer für den Erwerb minderwertigen Arbeitskraft nichts materielles mitbringt, für seine Person vom Standpunkte des Egoismus aus wahrscheinlich mehr, wenn er nicht die richtige Frau bekommt und ihre Arbeitsleistung mit oder ohne ihre Schuld versagt. Wer aber, wie der Mann in diesem Falle, die Verantwortung für den Erfolg des Ganzen trägt, der soll auch die Verfügung über das Ganze haben, weil sie sich bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes nicht unter zwei Urheber eines selbständigen Willens verteilen läßt. Wird aber einmal böser Wille und Schuld eines Teils vorausgesetzt, so ist es noch sehr fraglich, ob ein roher, trunksüchtiger Mann oder eine böse, schlecht wirtschaftende Frau im Haushalt des Arbeiters mehr Schaden anrichtet, und wer, wenn vielleicht beide an den Sünden beteiligt sind, von Anfang an die größere Schuld zu tragen hätte. Also für die Gruppe B kann in diesem besondern Falle keine Gesetzgebung etwas nützen, und das geforderte neue Recht würde nur den Keim der Zwietracht von vornherein in die eheliche Erwerbs- und Lebensgemeinschaft des Arbeiterstandes legen.

Wir kommen nun zu der Gruppe A. Wir stellen uns auch hier auf den Boden des geltenden Rechts, wonach der wohlhabenden Frau die Verwaltung ihres Vermögens, abgesehen von einigen Vorbehalten, nicht zusteht, und wir beschäftigen uns zuerst mit dem Zinsertrage, dann mit dem Kapital selbst.

Über die Verwendung des Zinsertrags für den gemeinsamen Haushalt pflegen sich Mann und Frau zu einigen. Es ist wenigstens niemals anzunehmen, daß die Frau nicht darum wüßte oder wissen könnte, wenn sie es wissen wollte. Sollte es aber dennoch der Fall sein, so wäre es ihre eigne Schuld. Weiß sie also darum und nimmt sie mit ihren Gedanken trotz des fehlenden formellen Rechts teil an der Ordnung dieser Angelegenheit, und es entstehen dann Meinungsverschiedenheiten zwischen Mann und Frau, wobei das geltende Recht auf seiten des stärkern Mannes steht, so sind es jedenfalls

keine verborgnen Vorgänge, durch die der schwächere Teil, ehe er es ahnt, allein der Geschädigte werden könnte, sondern es sind Dinge, die sich fast täglich wiederholen und, da sie ernst genug sind, schließlich in irgend einer Weise ihre Klärung finden müßten. Aber wie? Nun, wenn wir in die Litteratur unsers sogenannten bürgerlichen Lebens sehen, wenn wir Romane und Memoiren lesen, und wenn wir uns den wirklichen, innern Betrieb des bessern bürgerlichen Haushalts in der Praxis ansehen, so können wir ohne Zweifel aus alledem eins lernen, und zwar seit Jahrhunderten, möchte man sagen, denn so oft und so lange schon vor unsrer Zeit ist es ausgesprochen und gedruckt worden in Prosa und in Versen. Wer von beiden, Mann oder Frau, nach außen als Oberhaupt auftritt, in Amt und Stellung, mit Titel und Uniform, das sieht jeder. Wie aber im Innern des Hauses die Befugnisse abgegrenzt sind, darüber belehrt uns kein Staatshandbuch und keine Rangliste. Wer da im allgemeinen das bestimmende, in einigen Fällen das mitbestimmende Wort hat, ob Mann oder Frau, darüber werden sich gewöhnlich beide Teile theoretisch gar nicht einmal klar sein. Gewiß ist nur eins. Der anständige Haushalt einer bessern bürgerlichen Familie fordert heutzutage von der Frau, ob sie wohlhabend ist oder nicht, ein solches Maß von geistiger Reife und sittlicher Kraft, daß es einfach ohne das gar nicht „ginge,“ es möchte auch noch soviel Geld vorhanden sein. Im Verhältnis zu den andern wirtschaftlichen sowohl wie sittlichen Fragen, die im Verlaufe der Ehegemeinschaft an die Frau herantreten und ihre ganze Thatkraft beanspruchen, sind die etwaigen Meinungsverschiedenheiten wegen der Verwendung ihrer Zinsen doch wahre Lappalien! Eine Frau, die dem einen gewachsen ist, wird auch in Bezug auf das andre ihren Willen geltend zu machen wissen oder, wenn sie es nicht für nötig hält, ihn zurücktreten lassen. Fehlen aber der Frau diese Eigenschaften, so hilft ihr auch keine Gesetzgebung.

Aber das schlimmste ist es ja auch nicht, wenn die Frau in der Verwendung ihres Vermögensertrages vom Manne in unrechter Weise beschränkt wird, sondern wenn das Vermögen selbst auf solche Weise verloren geht. Kann das durch irgend eine Rechtsordnung verhindert werden?

Das Vermögen der Frau kann auf dreierlei Weise angelegt werden: in Hypotheken, in Papieren oder in dem Geschäfte des Mannes. Die Art der Anlage wird in normalen Verhältnissen von der Zustimmung der Frau abhängen. Soll die Zustimmung einen Sinn haben, so ist dabei vorausgesetzt, daß die Frau die nötige Einsicht und Sachkenntnis habe. Wo diese nicht vorhanden sind — und ohne Zweifel fehlen sie sehr vielen Frauen! —, da nützt auch eine Rechtsordnung nicht viel, die der Frau gestattet, ihr Vermögen selbständig zu verwalten. Die Gewissenlosigkeit oder die Unvernunft eines Verwalters, der nicht ihr Mann wäre, könnten ihr einen ebenso großen Schaden zufügen. Hat dagegen eine Frau die erforderliche Einsicht und Willenskraft,

wie sie die, die ihre Rechte erweitern wollen, voraussetzen, so wird sich die Sache nach der bestehenden Ordnung so gestalten. Die Frau muß wissen oder doch zu wissen glauben, welchen Grad von Sicherheit das Geschäft des Mannes ihrer Einlage gewährt. Sie wird darnach diese Art der Anlage oder eine der beiden andern vorziehen. Bei Hypotheken ist es üblich, daß, wenn die Frau Eigentümerin oder Miteigentümerin des verpfändeten Gegenstandes ist, sie neben dem Manne unterzeichnet. Dasselbe ist möglich, wenn sie ihr Geld auf Hypothek ausleiht. Papiere pflegen von verständigen Besitzern in Depot gegeben zu werden. Auf dem Depotschein kann die Zuständigkeit der Frau zur Zurücknahme des Depots vermerkt werden. Soll das nicht geschehen, so müßte die Frau, wenn sie zu ihrem Manne kein Vertrauen hat, das Vorhandensein der Depotscheine kontrollieren. Es ist also in allen Fällen eines normalen Familienlebens der Frau nach Einsicht die Möglichkeit gegeben, ihr Vermögen zu sichern.

Aber, wendet man ein, wenn der Mann ohne ihre Zustimmung und gegen ihren Willen handelt, was er ja nach dem Gesetze kann? Darauf ist zu erwidern, daß das niemals geschehen wird, solange die Frau (immer die nötige Einsicht in die Sache vorausgesetzt) das moralische Gewicht zu behaupten weiß, das ihr in jeder richtigen Ehe innewohnt. Und auf die Herstellung dieses Gewichts, wozu es keiner neuen Gesetze bedarf, und auf die richtige Erziehung der Frauen zu dieser Eigenschaft der Bildung und des Charakters sollten die Agitatoren und die Vereine für Frauenemanzipation ihre Gedanken richten, anstatt immer von den Rechten zu schwärmen, die vielleicht die meisten Frauen gar nicht zu gebrauchen verstehen. Fehlen der Frau diese Eigenschaften, so nützt ihr eine andre Rechtsordnung nichts. Ist sie aber unachtsam und sorglos, so ist sie selbst schuld an dem Schaden.

Wenn es nun aber unter weniger normalen Verhältnissen zu Zusammenstößen käme, bei ernstlichem bösem Willen des Mannes? Dagegen ist Rat zu schaffen auch bei der gegenwärtigen Rechtsordnung, so gut wie in andern Fällen, wo ein vielleicht noch wichtigerer Gegenstand als Geld zu einem Zerwürfniß führen könnte. Man wird fast immer, wenn das Geld der Frau verloren gegangen ist, ihr einen Anteil an der Schuld beizumessen haben, bei verschwenderischem Haushalt immer, aber auch bei persönlichen Ausschreitungen des Mannes, Spiel oder dergleichen. So etwas kommt nie auf einmal. *Discite monitae!* Die Frau hat, wenn sie will, viel mehr Einfluß auf das Leben der Männer und auf die Führung des Hauses, als ihr irgend eine Gesetzgebung geben könnte. Das Unglück aber in der ganzen Frauenfrage und so auch bei diesem einzelnen Teile des Themas ist, daß man alles mit neuen, verbrieften Rechten und mit amtlichen Formen und solchen äußerlichkeiten machen will, in die die Frauen, ohne sich zu ändern, gar nicht hineinwachsen könnten. Eine solche Form, richtiger ein Phantom, wäre auch das geforderte Recht der selbständigen Vermögensverwaltung gewesen.

In Berlin haben kürzlich tausend Frauen über diese Frage zu Gericht gefessen und in ihrer Versammlung eine geharnischte Kundgebung gegen den letzten Reichstag zustande gebracht. Sind diese Frauen — schon oder noch — verheiratet? Nein, denn sonst hätten ihre Männer sie schwerlich in die Versammlung ziehen lassen. Sind sie bemittelt? Wahrscheinlich, denn von einer so uneinträglichen Thätigkeit, wie das Tagen und Reden ist, kann man doch nicht leben. Dann haben sie aber auch das Recht, ihr Vermögen selbständig zu verwalten, brauchen es also nicht für sich zu erkämpfen. Aber sie wollen ja ihren verheirateten Mitschwestern helfen. Wissen sie denn, ob die ihre Hilfe begehren? Das ist eine ganz überflüssige Frage. Die meisten Wortführerinnen für die Frauenrechte haben für ihre Person ihr gutes Auskommen, manche sind sogar recht bemittelt, aber — sie haben nichts zu thun! Anstatt nun einzelnen notleidenden Mitschwestern still und thätig zu helfen, machen sie redend und schreibend aus der allgemeinen Not zwar nicht eine Tugend, aber einstweilen für sich eine anregende Beschäftigung, wobei sie die Überflüssigkeit ihres nichtigen persönlichen Daseins weniger empfinden. Doch geht das ernsthafte Leben daneben seinen Gang ruhig weiter wie bisher.



## Die Schulprogramme



In dieser schönen Sommerzeit, wo fast alle Beamten und Lehrer sich entweder schon ihres Urlaubs oder ihrer Ferien erfreuen oder doch dem erfreulichen Gedanken an die nahende Ruhepause Raum geben, sind in Deutschland viele hundert fleißige Federn damit beschäftigt, sich mit einer Arbeit abzumühen, die gerade in dieser Zeit geschaffen und abgeschlossen werden muß, weil das Gesetz ihr Erscheinen für Ostern nächsten Jahres verlangt: mit der „wissenschaftlichen Beilage“ zu den Jahresberichten aller der verschiedenen Gattungen der höhern Lehranstalten. Und zu Ostern 1897 erscheint dann, so sicher wie das Hochwasser unsrer deutschen Ströme, diese Hochflut wissenschaftlicher Produktion, nur mit dem Unterschiede, daß sie sich nicht wieder verläuft, sondern in den Bibliotheken zurückbleibt, und daß sie nicht entfernt denselben Segen stiftet. Wenn dann bei den einzelnen Schulen durch den Programmaustausch die vielen hunderte dieser Gelegenheitschriften einlaufen, um eine Zeit lang auszuliegen und dann, meist auf Nimmerwiedersehen, in den Bibliotheken zu verschwinden, da muß man sich wohl fragen, ob diese zwangsmäßige Massenfieferung wissenschaftlicher Arbeit wirklich eine Notwendigkeit oder nicht vielmehr einen Notstand bilde.

Zu der Zeit, als die ersten „Programme“ erschienen, waren sie aller-  
Grenzboten III 1896